

ZSteu[®]

Herausgeber:
Uwe-Karsten Reschke, Rechtsanwalt
Dieter Hild, Steuerberater
Prof. Dr. Wolfgang Gast, Rechtsanwalt
Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin

Zeitschrift für Steuern & Recht 4. Jg. Heft 5 7. März 2007

Schwerpunkte

EuGH: EStG / KSt
Steuergutschrift für von inländischen Gesellschaften gezahlte Dividenden: EuGH lehnt in der Rs. Meilicke zeitliche Beschränkung der Urteilswirkung ab S. R-269

FG Niedersachsen: EStG
Vorlagebeschluss: Neuregelung zur Pendlerpauschale verfassungswidrig? S. R-263

BVerfG:
Verbot anwaltlicher Erfolgshonorare ist verfassungswidrig S. 64

ZSteu-Beiträge

Zeit ist Geld
Jonas ... S. 47

Prof. Dr. J.M. Schmittmann, Ines Simon
Aktuelle Fragen der Besteuerung von Arzt- und Krankenhausleistungen S. 48

Dipl.-Betriebswirt (BA) Martin Mann
Rechtsbehelfsempfehlung 2/2007 S. 53

ZSteu-Verwaltungsanweisungen

BMF: EStG
Vorweggenommenen Erbfolge: Aufteilung eines Veräußerungs- und Anschaffungsvorgangs in entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil S. 59

ZSteu-Rechtsprechung

BFH: UStG / AO 1977
Vorsteuerberichtigung nach § 17 Abs. 1 UStG bei Änderung der Bemessungsgrundlage nach Beendigung der Organschaft S. R-238

BFH: AO 1977 / EStG / FGO
Verdeckte Gewinnausschüttung an nicht beherrschenden, aber als leitenden Angestellten tätigen Gesellschafter S. R-239

BFH: KStG / EStG / AO 1977 / EGV
Ausschluss der Steuerbefreiung einer gemeinnützigen beschränkt steuerpflichtigen ausländischen Stiftung gemeinschaftsrechtswidrig S. R-244

BFH: EStG
Auflösung einer Ansparrücklage nach § 7g Abs. 3 EStG als Veräußerungsgewinn S. R-247

BFH: FGO / EStG / HGB
Abzinsung bei Teilwertabschreibung notleidender Darlehensforderungen R-253

BFH: UStG / RL 77/388/EWG / ZPO
Innergemeinschaftlicher Erwerb einer neuen Yacht S. R-261

BFH: Die neu anhängigen Verfahren S. R-273

Reschke-Verlag
Harrlachweg 4, 68163 Mannheim
Tel: 06221/758240
Fax: 06224/926472
E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de
und redaktion@zsteu.de
Internet: www.zsteu.de

ISSN 1614-7936

ZSteu[®]

Herausgeber:
Uwe-Karsten Reschke, Rechtsanwalt
Dieter Hild, Steuerberater
Prof. Dr. Wolfgang Gast, Rechtsanwalt
Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin

Zeitschrift für Steuern & Recht 4. Jg. Heft 5 7. März 2007

Herausgeberbeirat

Dr. Roland M. Bäcker, RA, FAS^tR, Hagen; Univ.-Prof. Dr. Hartmut Bieg, Saarbrücken; Bernd Burgmaier, RA, FAS^tR, München; Dr. Carl Gerber, Ltd. Reg. Dir., Heidelberg; Dr. Klaus Goutier, RA, StB, Frankfurt/M.; Prof. Dr. Ulrich Harbrücker, Mannheim; Dr. Helmut Helsper, MinRat, Bad Honnef; Dr. Ulrike Höreth, RAin, FAinStR, Stuttgart; Jan Erik Jonescheit, RA, Mannheim; Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock, RA, WP, StB, Hamburg; Dr. Jens Kollmar, RA, FAS^tR, Mannheim; Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul, Saarbrücken; Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, StB, Bayreuth; Prof. Holger Meyer, StB, Mannheim; Dr. Bernd Sangmeister, LL.M, RA, StB, München; Martin Schweiger, Patent- und Markenanwalt, München; Prof. Dr. Michael Stahlschmidt M.R.F., LL.M., RA, Medebach; Horst Vogelgesang, RA, StB, Präsident der Bundesfinanzakademie a.D., Altenahr; Dr. Klaus-R. Wagner, RA, FAS^tR, Notar, Wiesbaden; Manfred Wissmann, RA, FAS^tR, Mannheim; Prof. Dr. rer. pol. Rainer Zielke, Bremen

ZSteu-Beiträge

Zeit ist Geld

Jonas ...

S. 47

Rechtsanwalt Prof. Dr. Jens M. Schmittmann, Essen, und Rechtsanwältin Ines Simon, Gelsenkirchen

Aktuelle Fragen der Besteuerung von Arzt- und Krankenhausleistungen

S. 48

Dipl.-Betriebswirt (BA) Martin Mann, Steuerberater, Hemmingen

Rechtsbehelfsempfehlung 2/2007

S. 53

ZSteu-Brisant

Balke gegen Abgeordnete: Steuerfreiheit der Kostenpauschale (ZSteu 2006, S.206)

S. 56

ZSteu-Verwaltungsanweisungen

Bundesministerium der Finanzen

09.02.2007

IV A 5 - S 7242 a/07/0001

Umsatzsteuer; Ermäßigter Steuersatz für Leistungen der Zweckbetriebe von Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke verfolgen (§§ 51 bis 68 AO); Änderung von § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe a UStG durch Artikel 7 Nr. 5 Buchst. a

S. 57

14.02.2007

IV C 3 - S 2256 - 12/07

Verrechenbarkeit von Verlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften i.S.d. § 23 Einkommensteuergesetz (EStG); Anwendung des BFH-Urteils vom 22.9.2005 (ZSteu 2006, R-307, BStBl 2007 II S. ...)

S. 59

26.02.2007

IV C 2 - S 2230 - 46/06 /
IV C 3 - S 2190 - 18/06

Ertragsteuerliche Behandlung der vorweggenommenen Erbfolge; Aufteilung eines Veräußerungs- und Anschaffungsvorgangs in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil

S. 59

ZSteu-Nachrichten

Oberfinanzdirektion Koblenz

13.02.2007 Neuregelung der Kfz-Steuer für Wohnmobile und Geländewagen – Größe und Schadstoffausstoß entscheiden die Steuer **S. 60**

Finanzgericht Köln

01.03.2007 Leitender Angestellter kann Kosten für die Bewirtung seiner Mitarbeiter steuerlich absetzen (**ZSteu 2007, R-267, in diesem Heft**) **S. 60**

Finanzgericht Münster

01.03.2007 Private Mitbenutzung einer Photovoltaikanlage schließt Vorsteuerabzug nicht aus **S. 60**

Niedersächsisches Finanzgericht

05.03.2007 Anrufung des Bundesverfassungsgerichts: Niedersächsisches FG hält Neuregelung zur Pendlerpauschale für verfassungswidrig (**ZSteu 2007, R-263, in diesem Heft**) **S. 61**

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.

05.03.2007 Internationaler Rechnungslegungsstandard für den Mittelstand – Konkurrenz für das Handelsgesetzbuch? **S. 61**

Bundesministerium der Finanzen

06.03.2007 EuGH lehnt in der Rechtssache Meilicke zeitliche Beschränkung der Urteilswirkung ab – Bundesregierung erwartet hohe Steuerausfälle (**ZSteu 2007, R-269, in diesem Heft**) **S. 62**

FDP Bundestagsfraktion

06.03.2007 Thiele: Europäische Zuständigkeiten bei direkten Steuern prüfen **S. 62**

Finanzgericht Köln

07.03.2007 Steuerbescheide müssen vom Finanzamt nicht in Bezug auf alle beim BVerfG, BFH und EuGH anhängigen steuerlichen Streitfragen „offen gehalten“ werden **S. 62**

Bundesfinanzhof

28.02.2007 Steuerbefreiung auch bei Förderung gemeinnütziger Zwecke im Ausland durch eine italienische Stiftung – Beschluss vom 20.12.06 – I R 94/02 (**ZSteu 2007, R-244, in diesem Heft**) **S. 63**

28.02.2007 Betriebsveräußerung oder Betriebsaufgabe erhöht regelmäßig steuerbegünstigten Veräußerungs- oder Aufgabegewinn – Urteil vom 20.12.06 – X R 31/03 (**ZSteu 2007, R-247, in diesem Heft**) **S. 63**

07.03.2007 Wertberichtigung und Abzinsung von Bankforderungen aus notleidenden Kreditverträgen Urteil vom 24.10.06 – I R 2/06 (**ZSteu 2007, R-253, in diesem Heft**) **S. 63**

Bundesverfassungsgericht

07.03.2007 Verbot anwaltlicher Erfolgshonorare ist verfassungswidrig Beschluss vom 12. Dezember 2006 –1 BvR 2576/04 **S. 64**

ZSteu – Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Uwe-Karsten Reschke, Fachanwalt für Steuerrecht, Diplom-Finanzwirt, Mannheim; Steuerberater Dieter Hild, Diplom-Volkswirt, Düsseldorf; Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Gast, Heidelberg; Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin, Zürich.

Einsendungen von Manuskripten und Entscheidungen an: Reschke Verlag, Redaktion **ZSteu**: Uwe-Karsten Reschke (06221/758240), Rosemarie Keudel (06224/926471), Chantal Bourbon-Reschke (06221/758240), Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de oder redaktion@zsteu.de. Internet: www.zsteu.de

Manuskripte und Entscheidungen: Für unverlangt eingesandte Manuskripte haftet der Verlag nicht. Wird für den Fall der Nichtannahme die Rücksendung der Manuskripte erwartet, ist Rückporto beizufügen. Die Annahme der Manuskripte zur Veröffentlichung erfolgt durch die Redaktion schriftlich. Mit der Annahme erwirbt der Autor das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung für die Zeit der Geltungsdauer des Urheberrechts. Der Autor versichert, dass ihm allein die Verfügung über das Urheberrecht zusteht und er keine Rechte Dritter verletzt.

Der Verlag hat die Befugnis, Manuskripte und Entscheidungen in Datenbanken oder ähnlichen Systemen einzuspeichern und elektronisch zu publizieren und zu gewerblichen Zwecken zu bearbeiten, zu übersetzen und zu vervielfältigen, auch im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren.

Urheber und Verlagsrechte: Name und Layout der Zeitschrift **ZSteu** sind als eingetragene Wort- und Bildmarken geschützt. Alle in der Zeitschrift enthaltenen Beiträge und Abbildungen unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

ISSN 1614-936

Sämtliche Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen.

Erscheinungsweise: Zweiwöchentlich, 25 Hefte jährlich im Abonnement.

Bezugspreis: Jährlich € 96 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Vorzugspreis für Auszubildende, Studenten und Referendare fachbezogener Studiengänge jährlich € 50 inklusive Versandkosten zuzüglich MwSt.

Einzelheft € 10 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Bestellungen beim Verlag. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abbestellungen müssen sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Muss der Verlag aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Lieferung der Zeitschrift unterbrechen oder einstellen, so entsteht zugunsten des Abonnenten kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren.

Gestaltung und Herstellung: Rosemarie Keudel (06224/926471)

Anzeigen: Reschke Verlag, Tel. 06221/758240. Anzeigenpreise auf Anforderung.

Verlag: Reschke Verlag, Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, Tel. 06221/758240, Fax: 06224/926472. Internet: www.zsteu.de

ZSteu-Beiträge

Jonas ...

Zeit ist Geld

... viel Geld – vor allem, wenn Zeit *nicht beschränkt* ist, wie *einer*, der aber *einer* vorwerfen darf, ihre „Ausführungen seien „grotesk“, „haltlos“, verstießen „gegen allen Sachverstand“ und verletzten „fundamentale Interessen“ seines Mitgliedslandes und seiner Bürger (so Finanzminister Peer Steinbrück über die Generalanwältin beim EuGH, Christine Stix-Hackl, zitiert in FAZ, Mittwoch, 7. März 2007, Seite 11).

Was ist passiert?

Aktionäre werden geschätzt ca. 5 Milliarden Euro Steuern rückwirkend zurückerhalten. Milliarden, die der deutsche Steuerstaat diesen Steuerbürgern – höflich gesagt – rechtswidrig weggenommen hat. Man kann das aber auch unter objektive Tatbestände des Strafgesetzbuches subsumieren, wobei die subjektive Tatbestandserfüllung – also Vorsatz – noch offen ist.

Jedenfalls sind die Richter des Europäischen Gerichtshofs im „Fall Meilicke“ der Auffassung, dass das frühere Anrechnungsverfahren des deutschen Steuerrechts gegen fundamentale Interessen der Gemeinschaft verstößt, weil in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen in ungerechtfertigter Weise benachteiligt wurden. Denn deutsche Aktionäre erhielten damals nur Steuergutschriften von versteuerten Gewinnen deutscher Aktiengesellschaften. Für Dividenden aus ausländischen Aktien wurde keine Steuergutschrift erteilt (EuGH, 6. März 2007 – C 292/04, **ZSteu 2007, R-269**, in diesem Heft).

Mit diesem Urteil sei der „worst, worst, worst case“ eingetreten, sagt jetzt der offensichtlich nun sachkundig gewordene Finanzminister Peer Steinbrück in einem Gespräch mit der FAZ, nachdem er noch im Oktober 2006 nach Angaben der Deutschen Presseagentur der Generalanwältin Christine Stix-Hackl die bereits anfangs erwähnten Qualifikationen öffentlich verliehen hatte.

Peer Steinbrück fand es damals besonders gemein, dass Frau Stix-Hackl im Gerichtsverfahren die *Zeitliche Beschränkung* der Wirkungen des Urteils ablehnte und damit die Rückwirkung der Entscheidung befürwortete.

Jetzt aber haben auch die Hohen Richter des Gerichtshofes Frau Stix-Hackl Recht gegeben. Will Peer Steinbrück nun auch diesen Richtern seine bekannten *Orden anheften*?

Peer Steinbrück findet die Rechtsauffassungen gelernter hoch qualifizierter Rechtswissenschaftler anstößig, nicht aber das rechtswidrige Verhalten des steuerlichen Gesetzgebers gegenüber seinen Bürgern, vertreten durch ahnungslose zufällig gewählte Politiker.

Sie werden weitermachen – diese Politiker! Mit der demnächst kommenden Unternehmenssteuerreform. Aber nur bis zur nächsten Wahl.

Wahlbürger – Aufwachen!

Nachlese: Glückliche Steuerbürger, deren Berater für nicht rechtskräftige Steuerbescheide durch rechtzeitige Erhebung von Einsprüchen gesorgt haben. Nur sie profitieren!

Die anderen? Haben leider Pech gehabt. Steinbrück wird's freuen! 

Rechtsanwalt Prof. Dr. Jens M. Schmittmann, Essen, und Rechtsanwältin Ines Simon, Gelsenkirchen*

Aktuelle Fragen der Besteuerung von Arzt- und Krankenhausleistungen

I. Einleitung

Schon das Umsatzsteuergesetz von 1919 stellte die Umsätze aus der Tätigkeit von Ärzten, Zahnärzten und anderen Heilberufen bzw. heilberufähnlichen Berufen von der Umsatzsteuer frei. Sinn dieser Vorschrift war nicht die wirtschaftliche Entlastung der Ärzte, Apotheker und Arzneimittelhersteller, sondern vielmehr die Ersparnis, die sich für die Träger der Sozialversicherung aus der Steuerbefreiung ergibt¹.

Die Steuerbefreiung in Deutschland ist mit europäischem Recht vereinbar, da die Ermächtigungsgrundlage aus Art. 13 Teil A Abs. 1 Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer („Sechste Mehrwertsteuer-Richtlinie“) es den Mitgliedstaaten gestattet, die Umsätze von Ärzten und arztähnlichen Berufen sowie von Krankenhausleistungen umsatzsteuerfrei zu belassen.

Diese Befreiung ist rechtsformunabhängig, so dass die Regelung auch für Kapitalgesellschaften und Personenhandelsgesellschaften Anwendung findet². Das Bundesverfassungsgericht führt aus, dass – soweit das Umsatzsteuerrecht nach Umsatzarten und Unternehmen unterscheidet und daran unterschiedliche Rechtsfolgen knüpft – diese ihre Rechtfertigung in besonderen sachlichen Gründen finden müssen. Nach diesem Maßstab verstößt die Versagung der Umsatzsteuerbefreiung für ärztliche Leistungen, die von einem in der Rechtsform einer gewerblich tätigen GmbH & Co. KG tätigen Unternehmer erbracht werden, gegen das Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG. Die Rechtsform, in der eine Leistung von einem Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts erbracht wird, ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kein hinreichender Differenzierungsgrund für eine

Umsatzsteuerbefreiung. Der umsatzsteuerliche Belastungsgrund zielt auf die umsatzsteuerliche Erfassung jedes Unternehmers ab, sei er eine juristische Person, eine Personengesellschaft oder ein freiberuflich Tätiger. Selbst der umsatzsteuerliche Entlastungszweck, die Sozialversicherungsträger von der Umsatzsteuer zu befreien, hat keinen Bezug zur jeweiligen Rechtsform unternehmerischer Betätigung.

Der EuGH³ hat ausgeführt, dass die Steuerbefreiung des Art. 13 Teil A Abs. 1 lit. c Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie von der Rechtsform des Steuerpflichtigen unabhängig ist. Die Steuerbefreiung erfasst Leistungen der Behandlungspflege durch eine ambulante Pflegedienst betreibende Kapitalgesellschaft, die – auch als häusliche Leistungen – von qualifiziertem Krankenpflegepersonal erbracht werden, nicht aber Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung.

In jüngster Zeit sind verschiedene Entscheidungen zur Frage der steuerlichen Behandlung von Arzt- und Krankenhausleistungen ergangen, die Gegenstand des nachstehenden Beitrags sind.

II. Umsatzsteuer

1. Laborleistungen

Gemäß § 4 Nr. 14 UStG sind die Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, Physiotherapeut (Krankengymnast), Hebamme oder aus einer ähnlichen heilberuflichen

Tätigkeit oder aus der Tätigkeit als klinischer Chemiker steuerfrei. Weiterhin sind die mit dem Betrieb der Krankenhäuser, Diagnosekliniken und anderen Einrichtungen ärztlicher Heilbehandlung, Diagnostik oder Befunderhebung, Einrichtungen zur Geburtshilfe sowie der Altenwohnheime, Pflegeheime, Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und der Einrichtungen zur ambulanten Pflege kranker und pflegebedürftiger Personen eng verbundenen Umsätze umsatzsteuerfrei, wenn diese Einrichtungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts betrieben werden oder wenn bei Krankenhäusern im vorangegangenen Kalenderjahr bestimmte Vom-Hundert-Sätze der Leistungen an Versicherte erbracht worden sind, die Bezieher von Leistungen nach dem SGB II oder Empfänger von Sozialhilfe oder versorgungsrechtlich berechtigte Personen sind.

Der EuGH hatte über die Umsätze einer deutschen GmbH zu entscheiden, deren alleiniger Gesellschafter ein Arzt für Laboratoriumsmedizin ist. Die GmbH führt medizinische Analysen unter anderem für Laborgemeinschaften durch, zu denen sich praktische Ärzte zusammengeschlossen haben, die diese Analysen im Rahmen ihrer Heilbehandlungen angeordnet haben. Das Finanzamt behandelte diese Leistungen als umsatzsteuerpflichtig, weil es sich zwar bei der GmbH um eine „Einrichtung ärztlicher Befunderhebung“ handle, die Leistungen aber nicht unter „ärztlicher Aufsicht“ erbracht worden sind sowie der Nachweis nicht erbracht wurde, dass mindestens 40 v.H. der Leistungen den in § 4 Nr. 15 lit. b UStG genannten Personen zugute gekommen sind.

Die Steuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 16 UStG ist davon abhängig, dass die Leistungen im Einzelfall unter ärztlicher Aufsicht erbracht worden



Prof. Dr. Jens M. Schmittmann



Ines Simon

* Der Verfasser SCHMITTMANN lehrt an der FOM Fachhochschule für Oekonomie und Management Essen Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Wirtschafts- und Steuerrecht. Er ist als Rechtsanwalt beim OLG Hamm und LG Essen zugelassen. Zudem verfügt er über die Qualifikation als Fachanwalt für Insolvenzrecht sowie für Handels- und Gesellschaftsrecht. Er ist Partner der Kanzlei Dr. Schulz und Partner/Dr. Teilmayer & Kollegen, Rechtsanwälte Notare

Dipl.-Betriebswirt (BA) Martin Mann, Steuerberater, Hemmingen

Rechtsbehelfsempfehlung 2/2007

Problemstellung

Der Bundesfinanzhof hat seit dem Jahr 2002 in einigen Urteilen entschieden, dass Aufwendungen für die eigene Fortbildung im Beruf bis hin zu den Aufwendungen für ein Erst- und Aufbau- bzw. Zweitstudium als Betriebsausgaben gem. § 4 IV EStG oder Werbungskosten gem. § 9 I S. 1 und S. 2 EStG abzugsfähig sein müssen, sofern die durch das Studium erworbene Ausbildung im Zusammenhang mit erzielten oder zu erzielenden Einkünften steht. Der BFH stellte bei seinen Urteilen (vgl. BFH-Urteil vom 04.12.2002, VI R 120/01, BStBl. II 2003, S. 403; BFH-Urteil vom 17.12.2002, VI R 137/02, BStBl. 2003, S. 407; BFH-Urteil vom 20.07.2006, VI R 26/05, BStBl. II 2006, S. 764, BFH/NV 2006, S. 1974, DStR 2006, S. 1546, **ZSteu 2006, R-637**; BFH-Urteil vom 26.07.2006, VI R 63/05 auf den Veranlassungszusammenhang der Aufwendungen ab und sah die Regelung des § 10 I Nr. 7 EStG, der Ausbildungskosten nur in begrenzter Höhe als Sonderausgaben zuließ als nicht einschlägig an. Sie stand der Annahme von als Werbungskosten abzugsfähigen Fortbildungskosten auch nicht entgegen, da gem. § 10 I EStG als Sonderausgaben sowieso nur Aufwendungen abzugsfähig sind, die keine Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten sind.

Wie so oft in der jüngsten Geschichte des Steuerrechts hat der Gesetzgeber auch gegen diese für die Steuerzahler günstige Rechtsprechung des BFH rückwirkend zum 01.01.2004 ein Nichtanwendungsgesetz erlassen, um den Steuerzahlern aus haushaltspolitischen Gründen – es wurden Steuerausfälle von € 1,5 Mrd. befürchtet – ein Stück lang und hart erkämpfter Steuergerichtigkeit zunichte zu machen. Durch dieses

„Gesetz zur Rückgängigmachung steuerzahlerfreundlicher, höchstgerichtlicher Rechtsprechung“ wurden die Vorschriften des § 10 I Nr. 7 EStG und § 12 Nr. 5 EStG neu gefasst (vgl. Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und weiterer Gesetze vom 21.07.2004, BGBl. I 2004, S. 1753, BR-Drucksache 508/04).

Die gesetzgeberische Umqualifizierung der angeführten Aufwendungen verstößt gegen das verfassungsrechtliche objektive Nettoprinzip (vgl. Dreseck, DStR 2004, S. 1766 ff, Hadamofsky, sj 11/05, S. 18 ff, Paus, Inf 2005, S. 185 ff, Steck, DStR 2005, S. 1117 ff, Bergkemper, FR 2006, S. 1038 ff, BVerfG vom 04.12.2002, 2 BvR 400/98 und 2 BvR 1735/00, BStBl. II 2003, S. 534). Die Nettoprinzipien (subjektiv und objektiv) ergeben sich aus dem Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Art. 3 I GG), auf der die Besteuerung der Einkommen in Deutschland beruht.

Ist ein Steuerzahler durch Aufwendungen, die er zur Erzielung von Einnahmen aufwenden muss in seiner Leistungsfähigkeit gemindert, sind diese Aufwendungen steuerlich zu berücksichtigen. Diesem Mechanismus können sich auch der Steuergesetzgeber und die als Gesetzessouffleuse tätige Steuerverwaltung mit festgefahretem Tunnelblick auf die Haushaltslage nicht entziehen. Für umsichtige und gerechte Steuergesetzgebung ist daneben zumindest der Blick auf das Verfassungsrecht geboten.

Daneben dürfte die Gesetzesänderung an einer verfassungswidrigen echten Rückwirkung leiden (vgl. Dreseck, DStR 2004, S. 1766).

Zu dieser Problematik, ob die gesetzliche Neuregelung zu den Aus- und Fortbildungskosten, insbesondere zur Rechtsfrage der Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für ein Erststudium, ab dem Jahr 2004 verfassungskonform ist, ist jetzt ein Revisionsverfahren beim BFH anhängig. Es trägt das Aktenzeichen VI R 79/06 (Vorinstanz: Finanzgericht Baden-Württemberg, Außensenate Karlsruhe, 1 K 115/06, EFG 2007, S. 116). Daneben ist zu diesem Thema eine Nichtzulassungsbeschwerde beim BFH unter dem Aktenzeichen VI B 148/06 (Vorinstanz: FG Niedersachsen, 8 K 353/06) anhängig.

Es ist bedauerlich, dass trotz starker bestehender verfassungsrechtlicher Bedenken die erstinstanzlichen Gerichte „durchentschieden“ haben, obwohl Art. 100 I GG (Richtervorlage an das BVerfG) auch für erstinstanzliche Gerichte anwendbar wäre.



Martin Mann

In Fällen, in denen Steuerzahler ab dem Jahr 2004 von der Neuregelung betroffene Aufwendungen getätigt haben, ist bei Nichtanerkennung der Aufwendungen für ein Erststudium als Betriebsausgaben oder Werbungskosten stets Einspruch einzulegen.

Vor dem Hintergrund der zitierten anhängigen BFH-Verfahren ist ein Ruhen des Einspruchsverfahrens gem. § 363 II S. 2 AO (gesetzliche Verfahrenruhe oder Zwangsruehe von Einspruchsverfahren) möglich, da das Verfahren für gleich gelagerte Fälle präjudiziell ist und die Einkommensteuer in diesem Punkt nicht vorläufig festgesetzt ist.

Ferner ist diese Rechtsfrage Gegenstand zweier erstinstanzlicher Finanzgerichtsverfahren. Diese sind beim Finanzgericht Niedersachsen unter 1 K 405/05 und beim Finanzgericht Saarland unter 2 K 307/05 anhängig.

In Bezug auf die erstinstanzlichen Verfahren ist zusätzlich das Ruhen des Verfahrens gem. § 363 II S. 1 AO denkbar. Die Zweckmäßigkeit der Verfahrensruehe ist in diesen Fällen nicht zu

Dipl.-Betriebswirt (BA) Martin Mann, Steuerberater

Jahrgang 1975.

1994 - 1997 Studium der Betriebswirtschaftslehre mit Fachrichtung Steuern und Prüfungswesen an der Berufsakademie in Stuttgart im dualen System mit der Steuerberatungskanzlei Werner Mann, Hemmingen.

Oktober 2001 schriftliches Examen zur Steuerberaterprüfung; März 2002 mündliche Steuerberaterprüfung; Oktober 2003 Bestellung zum Steuerberater

Den vollständigen Text finden Sie in der aktuellen ZSteu-Ausgabe


Bestell-Formular: Letzte Seite

Der Rechtsbehelf kann wie folgt aussehen:

ZSteu-Brisant

Balke gegen Abgeordnete: Steuerfreiheit der Kostenpauschale

– ZSteu 2006, S. 206 –

 Bundesministerium der Finanzen

NSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin
Bundesfinanzhof
 - VI. Senat -
 Postfach 86 02 40
 81629 München

HAUSSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin
 TEL +49 (0) 1888 682-1468
 FAX +49 (0) 1888 682-3251
 E-MAIL IVC3@bmf.bund.de
 TELEX 886645
 DATUM 4. Dezember 2006

MR Rainer Keßler
 i.V. Unterabteilungsleiter IV C

Bundesfinanzhof
 07. DEZ. 2006
 Anl.: Akt.: Heft.:
 PEB Nr.: Umschl.:

EINGEGANGEN 9. Dez. 2006

GZ **IV C 3 - S 2257 a - 16/06**
 (bei Antwort bitte GZ und DDK angeben)

In dem Rechtsstreit

Dr. Michael Balke und Dr. med. Sabine Hartmann in 44339 Dortmund

gegen

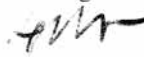
Finanzamt Dortmund-Ost

wegen Einkommensteuer 2000

- VI R 13/06 -

erkläre ich den Beitritt des Bundesministers der Finanzen zum Verfahren (§ 122 Abs. 2 FGO). Der Beitritt wird nicht für eine eigene Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen erklärt, sondern nur, damit durch Vermittlung des Bundesministeriums der Finanzen der Deutsche Bundestag Gelegenheit erhält, zu den Fragen des hohen Gerichts Stellung zu nehmen. Dieses Verfahren wird für angemessen gehalten, weil es sich hier um eine ureigene Angelegenheit des Parlaments handelt.

Der Unterzeichner ist Vertreter gemäß § 62a FGO


Im Auftrag

 Keßler

Anmerkung der Redaktion:

Das Schreiben des BMF bezieht sich auf das Revisionsverfahren Balke gegen Finanzamt Dortmund-Ost wegen der Verfassungsmäßigkeit der steuerfreien Abgeordnetenpauschalen, das ZSteu dokumentiert¹. Es betrifft die BFH-Beschlüsse vom 21.09.2006². In diesen Beschlüssen hat der BFH mit ausführlicher Begründung das BMF zum Verfahrensbeitritt aufgefordert, um zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des § 3 Nr. 12 EStG im Hinblick auf die Steuerfreiheit der Amtsausstattung und der Kostenpauschale für Abgeordnete Stellung zu nehmen.

Den sorgfältig begründeten Beschluss des Hohen Gerichts fertigt das BMF kurz und bündig ab, in dem es die Beantwortung der Bitte des BFH auf das Parlament verschiebt. Aufmerksame Steuerbürger mögen sich selbst Gedanken über den Umgang des BMF mit Hohen Gerichten machen³. Die Executive herrscht als Herr im Hause!

Dazu passt auch die Meldung im Kölner Steuerialog (KÖSDI) über die „unverhohlene“ Aufforderung der Staatssekretärin Frau Barbara Hendricks⁴ an den BFH, er möge doch seine Rechtsprechung zu § 42 AO ändern⁵. Das Parlament ist jedenfalls schon diszipliniert. KÖSDI dokumentiert dazu⁶ den Redebeitrag des Abgeordneten Lothar Binding (SPD), Protokoll 16/63,6214(B): „Ich möchte ... dem Bundesfinanzministerium danken, insbesondere den Herren Möhlenbrock, Rennings und Scheuerle und last, but not least Frau Staatssekretärin Hendricks. Nach meiner Meinung hat uns das Bundesfinanzministerium gut unterstützt.“

ZSteu erinnert: Das Parlament und die Gerichte sind unabhängig. Die Executive ist ihnen nachgeordnet. Der Obrigkeitsstaat wurde abgeschafft! 

Den vollständigen Text finden Sie in der aktuellen ZSteu-Ausgabe

Bestell-Formular: Letzte Seite

ZSteu-Verwaltungsanweisungen

Bundesministerium der Finanzen

Umsatzsteuer; Ermäßigter Steuersatz für Leistungen der Zweckbetriebe von Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke verfolgen (§§ 51 bis 68 AO); Änderung von § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG durch Artikel 7 Nr. 5 Buchst. a JStG 2007

BMF, Schreiben vom 9. Februar 2007
IV A 5 - S 7242 a/07/0001

Durch Artikel 7 Nr. 5 Buchstabe a des Jahressteuergesetzes 2007 ist § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe a UStG um folgenden Satz 3 ergänzt worden:

„Für Leistungen, die im Rahmen eines Zweckbetriebs ausgeführt werden, gilt Satz 1 nur, wenn der Zweckbetrieb nicht in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen durch die Ausführung von Umsätzen dient, die in unmittelbarem Wettbewerb mit dem allgemeinen Steuersatz unterliegenden Leistungen anderer Unternehmer ausgeführt werden, oder wenn die Körperschaft mit diesen Leistungen ihrer in §§ 66 bis 68 der Abgabenordnung bezeichneten Zweckbetriebe ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke selbst verwirklicht.“

Unter Bezugnahme auf die Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf die Leistungen der Zweckbetriebe steuerbegünstigter Körperschaften Folgendes:

Die umsatzsteuerliche Begünstigung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG kann auch dann gewährt werden, wenn sich die Auswirkungen auf den Wettbewerb, die von den Umsätzen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ausgehen, nicht auf das zur Erfüllung des steuerbegünstigten Zwecks unvermeidbare Maß beschränken.

Voraussetzung ist jedoch, dass sich ein derartiger Geschäftsbetrieb in seiner Gesamtrichtung als ein Zweckbetrieb darstellt, mit dem erkennbar darauf abgezielt wird, die satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen.

daher nicht lediglich von einer gesetzlichen Zugehörigkeitsfiktion zum begünstigten Bereich einer Körperschaft abhängig gemacht werden. Vielmehr ist es erforderlich, dass auch die ausgeführten Leistungen von ihrer tatsächlichen Ausgestaltung her und in ihrer Gesamtrichtung dazu bestimmt sind, den in der Satzung bezeichneten steuerbegünstigten Zweck der Körperschaft selbst zu verwirklichen. Insoweit gilt allein der Betrieb eines steuerbegünstigten Zweckbetriebs selbst nicht als steuerbegünstigter Zweck.

Die Regelung des § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe a Satz 3 UStG zielt darauf ab, Wettbewerbsverzerrungen durch die Inanspruchnahme des ermäßigten Steuersatzes auf den gemeinschaftsrechtlich zulässigen Umfang zu beschränken und dadurch missbräuchlichen Gestaltungen zu begegnen: Nur soweit die Körperschaft mit den Leistungen ihrer in §§ 66 bis 68 der Abgabenordnung (AO) bezeichneten Zweckbetriebe ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke selbst verwirklicht, kommt der ermäßigte Steuersatz uneingeschränkt zur Anwendung. Für die übrigen Umsätze gilt dies nur, wenn der Zweckbetrieb nicht in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen dient, die in unmittelbarem Wettbewerb mit dem allgemeinen Steuersatz unterliegenden Leistungen anderer Unternehmer ausgeführt werden; ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, unterliegen die übrigen Leistungen des Zweckbetriebs dem allgemeinen Steuersatz.

I. Zweckbetriebe, die nicht in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen dienen

Nach § 65 AO als Zweckbetriebe anerkannte wirtschaftliche Geschäftsbetriebe gewährleisten bereits, dass sie auch hinsichtlich der Umsätze, mit deren Ausführung selbst sie ausnahmsweise nicht auch ihre satzungsmäßigen Zwecke verwirklichen, zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als es zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist und sie damit nicht in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen durch die Ausführung von Umsätzen dienen, die in unmittelbarem Wettbewerb mit dem allgemeinen Steuersatz unterliegenden Leistungen anderer Unternehmer ausgeführt werden. Der ermäßigte Steuersatz ist daher auf Zweckbetriebe nach § 65 AO uneingeschränkt anwendbar.

anerkannte wirtschaftliche Geschäftsbetriebe:

- Einrichtungen der Wohlfahrtspflege i.S.d. § 66 AO, denn diese dürfen nach Abs. 2 dieser Vorschrift nicht des Erwerbs wegen ausgeübt werden;
- in § 68 Nr. 1 Buchstabe a AO aufgeführte Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime, Erholungsheime oder Mahlzeitendienste, denn diese müssen mindestens zwei Drittel ihrer Leistungen gegenüber den in § 53 AO genannten Personen erbringen (§ 66 Abs. 3 AO), um Zweckbetrieb sein zu können;
- Selbstversorgungseinrichtungen nach § 68 Nr. 2 AO, denn diese dürfen höchstens 20 % ihrer Leistungen an Außenstehende erbringen, um als Zweckbetrieb anerkannt zu werden.

II. Leistungen, mit denen selbst lediglich steuerbegünstigte Zwecke verwirklicht werden

Auch die satzungsmäßig erbrachten Leistungen der folgenden als Katalog-Zweckbetriebe anerkannten wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe unterliegen, sofern sie nicht bereits unter eine Steuerbefreiungsvorschrift fallen, weiterhin dem ermäßigten Steuersatz, weil mit ihnen die steuerbegünstigten Zwecke der Körperschaft unmittelbar verwirklicht werden:

- Krankenhäuser: Umsätze auf dem Gebiet der Heilbehandlung sind Leistungen, mit deren Ausführung selbst der steuerbegünstigte Zweck eines in § 67 AO bezeichneten Zweckbetriebs verwirklicht wird;
- Sportvereine: Die z.B. als Eintrittsgeld für die von den Vereinen durchgeführten sportlichen Veranstaltungen erhobenen Beträge sind Entgelte für Leistungen, mit deren Ausführung selbst die steuerbegünstigten Zwecke eines in § 67a AO bezeichneten Zweckbetriebs verwirklicht werden. Dies gilt nicht, wenn die Besteuerungsgrenze des § 67a Abs. 1 AO überschritten wurde und im Falle des Verzichts auf deren Anwendung hinsichtlich der in § 67a Abs. Satz 2 AO genannten Veranstaltungen;
- Kindergärten, Kinder-, Jugend- und Studenten- oder Schullandheime: Mit der Ausführung der Betreuungs- oder Beherbergungsumsätze selbst

Die vollständigen Texte finden Sie in der aktuellen ZSteu-Ausgabe

Bestell-Formular: Letzte Seite

Herausgeberbeirat

Dr. Roland M. Bäcker, RA, FAStr, Hagen; Univ.-Prof. Dr. Hartmut Bieg, Saarbrücken; Bernd Burgmaier, RA, FAStr, München; Dr. Carl Gerber, Ltd. Reg. Dir., Heidelberg; Dr. Klaus Goutier, RA, StB, Frankfurt/M.; Prof. Dr. Ulrich Harbrücker, Mannheim; Dr. Helmut Helsper, MinRat, Bad Honnef; Dr. Ulrike Höreth, RAin, FAinStR, Stuttgart; Jan Erik Jonescheit, RA, Mannheim; Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock, RA, WP, StB, Hamburg; Dr. Jens Kollmar, RA, FAStr, Mannheim; Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul, Saarbrücken; Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, StB, Bayreuth; Prof. Holger Meyer, StB, Mannheim; Dr. Bernd Sangmeister, LL.M., RA, StB, München; Martin Schweiger, Patent- und Markenanwalt, München, Singapore; Prof. Dr. Michael Stahlschmidt M.R.F., LL.M., RA, Medebach; Horst Vogelgesang, RA, StB, Präsident der Bundesfinanzakademie a.D., Altenahr; Dr. Klaus-R. Wagner, RA, FAStr, Notar, Wiesbaden; Manfred Wissmann, RA, FAStr, Mannheim; Prof. Dr. rer. pol. Rainer Zielke, Bremen

ZSteu-Rechtsprechung

Bundesfinanzhof

Alle am 28.02.2007 und 07.03.2007 veröffentlichten Entscheidungen – Ungekürzte Originaltexte

a) Leitsätze der BFH-Entscheidungen veröffentlicht am 28.02.2007:

09.11.2006 V R 9/04

UStG / RL 77/388/EWG / BauGB

Verwendung von Leistungsbezügen zur Herstellung öffentlicher Erschließungsanlagen für die Erschließungsleistung gemäß § 124 BauGB

Leistungen, die ein Erschließungsträger in der Rechtsform einer GmbH zur Herstellung von öffentlichen Erschließungsanlagen bezieht, werden für die durch Erschließungsvertrag gemäß § 124 BauGB geschuldete

Die vollständigen Texte finden Sie in der aktuellen ZSteu-Ausgabe

Bestell-Formular: Letzte Seite

07.12.2006 V R 2/05

UStG / AO 1977

Vorsteuerberichtigung nach § 17 Abs. 1 UStG bei Änderung der Bemessungsgrundlage nach Beendigung der Organschaft

Wird das Entgelt für eine während des Bestehens einer Organschaft bezogene Leistung nach Beendigung der Organschaft uneinbringlich, ist der Vorsteuerabzug nicht gegenüber dem bisherigen Organträger, sondern gegenüber dem im Zeitpunkt des Uneinbringlichwerdens bestehenden Unternehmen – dem früheren Organ – zu berichtigen.

Originaltext: R-238

13.12.2006 VIII R 31/05

AO 1977 / EStG / FGO

Zuschläge für Sonntagsarbeit, Feiertagsarbeit, Mehrarbeit und Nacharbeit an nicht beherrschenden, aber als leitenden Angestellten tätigen Gesellschafter als verdeckte Gewinnausschüttung

Bezieht ein nicht beherrschender Gesellschafter, der aber zugleich leitender Angestellter der GmbH ist, neben einem hohen Festgehalt, Sonderzahlungen und einer Gewinnbeteiligung zusätzlich Zuschläge für Sonntags-, Feiertags-, Mehr- und Nacharbeit, so können diese in Anlehnung an die ständige Rechtsprechung des BFH zur Qualifizierung derartiger Zuschläge an Gesellschafter-Geschäftsführer aufgrund einer Gesamtwürdigung als vGA bei seinen Einkünften aus Kapitalvermögen und nicht als steuerfreie Einnahmen bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zu erfassen sein.

Originaltext: R-239

20.12.2006 I R 94/02

KStG / EStG / AO 1977 / EGV

Gemeinnützigkeit: Förderung der Allgemeinheit im Ausland – formelle Satzungserfordernisse bei ausländischer Stiftung – Ausschluss der Steuerbefreiung einer gemeinnützigen beschränkt steuerpflichtigen ausländischen Stiftung gemeinschaftsrechtswidrig

1. Eine Stiftung fördert auch dann die Allgemeinheit i.S. des § 52 Abs. 1 AO 1977, wenn sie ihre Zwecke

18.12.2006	XI R 6/03	02.08.2006 ZSteu 2006, R-870	Spendenabzug bei Zuwendung eines Mitglieds an den eigenen Verein – Spendenbescheinigung und Vertrauensschutz
14.12.2006	VIII B 177/05	10.10.2006 ZSteu 2006, R-952	Zur Höhe des Streitwerts in Feststellungsverfahren nach Inkrafttreten des StEntlG 1999/2000/2002
14.12.2006	VI R 5/03	22.06.2006 ZSteu 2006, R-727	Vertragsstrafen aus Ausbildungsverhältnis
13.12.2006	IV R 45/04	27.09.2006 ZSteu 2006, R-907	Rechtmäßigkeit der Zurechnung von Wertpapiererträgen einer Bank bei behaupteter Treuhänderschaft
12.12.2006	VI R 15/02	22.05.2006 ZSteu 2006, R-673	Ein wirksamer Antrag auf Veranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG setzt eine formal wirksame Einkommensteuererklärung voraus
12.12.2006	XI R 32/05	28.06.2006 ZSteu 2006, R-728	Antrag auf betragsmäßige Erweiterung eines bereits vorliegenden begrenzten Antrags zum Realsplitting
07.12.2006	V R 57/04	13.07.2006 ZSteu 2006, R-866	Umsatzsteuer; Umsatzsteuerbefreiung für Umsätze im Überweisungsverkehr nach § 4 Nr. 8 Buchstabe d UStG
07.12.2006	V R 53/04	27.04.2006 ZSteu 2006, R-529	Umsatzsteuer; Tanzkurse eines gemeinnützigen Vereins
06.12.2006	V R 13/04	20.07.2006 ZSteu 2006, R-740	Uneinbringlichkeit einer Entgeltforderung i.S.d. § 17 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 UStG
06.12.2006	I R 93/04	21.12.2005 ZSteu 2006, R-362	Behandlung von Auseinandersetzungsguthaben ausgeschiedener LPG Mitglieder
05.12.2006	VIII R 31/04	27.06.2006 ZSteu 2006, R-764	Zuordnung von Sicherheiten zum notwendigen passiven Sonderbetriebsvermögen eines Kommanditisten – Leistungen auf Eventualverbindlichkeiten
01.12.2006	XI R 44/05	02.08.2006 ZSteu 2006, R-853	Schädlichkeit von geringfügigen Beteiligungen an Mitunternehmenschaften bei der Beurteilung der Existenzgründer-Eigenschaft
30.11.2006	V R 24/02	13.07.2006 ZSteu 2006, R-652	Umsatzsteuerrechtliche Beurteilung einer obligatorisch angebotenen Reiserücktritts-kostenversicherung Hierzu: BMF-Schreiben vom 27.11.2006 – IV A 5 - S 7419 11/06 (ZSteu 2006, S. 553)
30.11.2006	V R 9/03	30.03.2006	Verwertung von Sicherungsgut durch Sicherungsgeber für Rechnung des Sicherungsnehmers

Die vollständigen Texte finden Sie in der aktuellen ZSteu-Ausgabe

Bestell-Formular: Letzte Seite

ZSteu – Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Uwe-Karsten Reschke, Fachanwalt für Steuerrecht, Diplom-Finanzwirt, Mannheim; Steuerberater Dieter Hild, Diplom-Volkswirt, Düsseldorf; Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Gast, Heidelberg; Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin, Zürich.

Einsendungen von Manuskripten und Entscheidungen an: Reschke Verlag, Redaktion **ZSteu**: Uwe-Karsten Reschke (06221/758240), Rosemarie Keudel (06224/926471), Chantal Bourbon-Reschke (06221/758240), Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de oder redaktion@zsteu.de. Internet: www.zsteu.de

Manuskripte und Entscheidungen: Für unverlangt eingesandte Manuskripte haftet der Verlag nicht. Wird für den Fall der Nichtannahme die Rücksendung der Manuskripte erwartet, ist Rückporto beizufügen. Die Annahme der Manuskripte zur Veröffentlichung erfolgt durch die Redaktion schriftlich. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Autor das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung für die Zeit der Geltungsdauer des Urheberrechts. Der Autor versichert, dass ihm allein die Verfügung über das Urheberrecht zusteht und er keine Rechte Dritter verletzt.

Der Verlag hat die Befugnis, Manuskripte und Entscheidungen in Datenbanken oder ähnlichen Systemen einzuspeichern und elektronisch zu publizieren und zu gewerblichen Zwecken zu bearbeiten, zu übersetzen und zu vervielfältigen, auch im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren.

Urheber und Verlagsrechte: Name und Layout der Zeitschrift **ZSteu** sind als eingetragene Wort- und Bildmarken geschützt. Alle in der Zeitschrift enthaltenen Beiträge und Abbildungen unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

ISSN 1614-936

Sämtliche Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen.

Erscheinungsweise: Zweiwöchentlich, 25 Hefte jährlich im Abonnement.

Bezugspreis: Jährlich € 96 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Vorzugspreis für Auszubildende, Studenten und Referendare fachbezogener Studiengänge jährlich € 50 inklusive Versandkosten zuzüglich MwSt.

Einzelheft € 10 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Bestellungen beim Verlag. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abbestellungen müssen sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Muss der Verlag aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Lieferung der Zeitschrift unterbrechen oder einstellen, so entsteht zugunsten des Abonnenten kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren.

Gestaltung und Herstellung: Rosemarie Keudel (06224/926471)

Anzeigen: Reschke Verlag, Tel. 06221/758240. Anzeigenpreise auf Anforderung.

Verlag: Reschke Verlag, Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, Tel. 06221/758240, Fax: 06224/926472. Internet: www.zsteu.de



Reschke-Verlag

Harrlachweg 4
68163 Mannheim

Bestellung



Ja, wir möchten ZSteu für **96,- Euro im Jahr** (zuzüglich Versandkosten und MwSt.) im Abonnement beziehen. Die Versandkosten betragen 1,- € pro Heft.

- Wir erhalten 25 Ausgaben pro Bezugszeitraum.
- Wir können ZSteu mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres kündigen.
- Sollten wir zum Ende eines Bezugszeitraums nicht kündigen, verlängert sich unser Abonnement um ein weiteres Jahr. Das Kündigungsrecht bleibt hiervon natürlich unberührt.

Rechnungsadresse Lieferadresse

abweichende Lieferadresse oder Korrektur

--	--

Datum / 1. Unterschrift des Bestellers

Vertrauensgarantie

Ich bin darüber informiert worden, dass ich diese Bestellung innerhalb von 10 Tagen schriftlich beim Verlag widerrufen kann. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels) des Widerrufs.

Datum / 2. Unterschrift des Bestellers